



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

405  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 20. November 2017

Nummer 46

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
586.	Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 KrWG für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll – Erörterungstermin – Seite 406	592.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 Seite 413
587.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein Seite 406	593.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 414
588.	Satzung Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler Seite 408	594.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 415
589.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gem. §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes Seite 412	595.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 415
590.	Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 413	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
591.	Denkmalschutz h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 413	596.	Liquidation h i e r : „Freunde und Förderer der Stadtbücherei Übach-Palenberg e.V.“ Seite 415
		597.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung von Lebensqualität, Kunst und städtebaulich-kultureller Aufwertung von August-Macke-Viertel und Bonner Altstadt e.V. Seite 415
		598.	Liquidation h i e r : Verein „Sozialkasse Dürr Ecoclean Monschau e.V.“ Seite 415
		599.	Liquidation h i e r : Verein „Come-Together-Cup e.V.“ Seite 415
		600.	Liquidation h i e r : Schul- und Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Masurenstraße e.V. Seite 415

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **586. Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 KrWG für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll – Erörterungstermin – Bekanntmachung**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.03.09-0003/17/11.0-PF-Be

Im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll findet der Erörterungstermin am

Dienstag, den 19. Dezember 2017  
von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(Einlass ab 09.30 Uhr) im Plenarsaal (H 200) der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln statt.

Gegebenenfalls wird die Erörterung am

20. Dezember 2017

fortgesetzt.

Die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG hat die Planfeststellung mit dem am 23. Dezember 2016 eingereichten und am 28. April 2017 ergänzten Plan beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, hat gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 9 Abs. 1 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) einen Monat lang in der Zeit vom

7. Juni 2017 bis einschließlich 6. Juli 2017

bei der Bezirksregierung Köln und bei der Stadt Köln ausgelegt.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG waren Einwendungen bis zum 20. Juli 2017, geändert gemäß § 9 Absatz 1 c Satz 1 (a. F. – gültig vom 2. Juni 2017 bis 28. Juli 2017 –) bzw. § 21 Abs. 1, 2 (n. F.) UVPG bis zum 6. August 2017 möglich. Mit Ablauf der geänderten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Termin dient dazu, die vorgebrachten Einwendungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Be-

lange mit den Einwendern, den Behörden und sonstigen Stellen sowie den Gutachtern zu erörtern. Es soll versucht werden, einvernehmliche Regelungen zu finden und Hinweise und Bedenken für die spätere Entscheidungsfindung zu erörtern. Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden. Fragen, die für die Entscheidung über diesen konkreten Plan nicht von Bedeutung sein können, sind nicht Gegenstand der Erörterung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nach § 73 Absatz 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.

Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben. Andere Personen können zugelassen werden, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_deponien\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/index.html) und der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter> veröffentlicht.

Köln, den 9. November 2017

Im Auftrag  
gez. P u t t k a m e r

ABl. Reg. K 2017, S. 406

### **587. Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Herzogenrath und die Evangelische Kirchengemeinde Merkstein werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2018 wird die Evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath neu gebildet.

- (3) Die Evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein.

#### Artikel 2

Die Grenze der neugebildeten Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath soll wie folgt festgesetzt werden:

Der nordwestlichste Punkt der neuen Kirchengemeinde liegt (im Ortsteil Merkstein) im Dreieck niederländische Grenze, Stadt Übach-Palenberg und Stadt Herzogenrath.

Von dort der Stadtgrenze Herzogenrath/Übach-Palenberg folgend erst in südlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Aachen – Mönchengladbach. Diese überquerend und weiter östlich bis zur Hofstadter Straße/Merksteiner Straße (L 47). Dieser ein Stück nordwärts folgend. Dann wieder östlich weiter bis kurz über die K 11 hinaus und in Richtung Süden auf dem Weg Herbacher Wald. In Höhe der Ortschaft Herbach dann weiter in Richtung über diverse Feldwege (entlang der Stadtgrenze) bis zur Geilenkirchener Straße (B 57). Von dort entlang der L 240, dann links zur Annastraße (B 221), ebenfalls ein Stück entlang dieser und wieder rechts, bis zur Knappenstraße. In diesem Punkt stoßen die Kommunalgrenzen von Übach-Palenberg, Baesweiler und Herzogenrath aneinander.

Rechts haltend – auf der Stadtgrenze Herzogenrath/Baesweiler – weiter in südlicher Richtung. Dann wieder scharf rechts Richtung Annastraße (B 221). Der B 221 folgend bis zum Dreieck der Kommunalgrenzen Baesweiler, Alsdorf und Herzogenrath.

Von dort der kommunalen Grenze (Herzogenrath/Alsdorf) entlang des Siedlungsgebietes Schleypenhof und der Bahntrasse Richtung Alsdorf-Busch folgend. Diese dort querend und zwischen den Ortsteilen Herzogenrath-Noppenberg und Alsdorf-Zopp hindurch auf den Herzogenrather Ortsteil Feldgen zulaufend. Weiter in Richtung des Alsdorfer Stadtteils Reifeld und weiter Richtung Süden bis an den kommunalen Grenzpunkt Alsdorf, Würselen und Herzogenrath.

Von dort auf der kommunalen Grenze Herzogenrath/Würselen weiter in Richtung Süden auf den Würselener Ortsteil Bardenberg zuhaltend. Kurz vor diesem westwärts und auf einen Feldweg westlich der Kohlscheider Straße (K 1) und weiter auf dieser in Richtung des Würselener Ortsteils Pley.

Hier ist das Gebiet der neuen Kirchengemeinde nicht deckungsgleich mit dem Stadtgebiet Herzogenrath.

Auf der Kohlscheider Straße (K 1) weiter – die Straßen Alte Furth und Fahrloch ausgenommen – weiter in das Wurmatal. In der Talsohle auf die Wurm und wieder auf die Kommunalgrenze Herzogenrath/Würselen treffend, der Wurm bis zum Grenzpunkt Würselen, Aachen und Herzogenrath nach Süden folgend.

Auf der Stadtgrenze Herzogenrath/Aachen entlang der Straßen Zum Blauen Stein und Berensberger Straße nach Osten. Kurz vor dem Aachener Ortsteil Riechrich zunächst entlang der Kohlscheider Straße (L 244),

dann rechts auf den Luhrweg, links auf die Hasenwaldstraße und rechts auf den Küppershofweg bis zur L 244. Ein Stück entlang der L 244 und dann südlich der Halde Wilsberg weiter nordwestlich, die Bahnstrecke Aachen – Mönchengladbach querend, auf der Stadtgrenze den Ortsteil Bank westlich umlaufend. Kurz darauf auf den Amstelbach treffend, diesem bis zum Grenzdreieck Aachen, Kerkrade (Niederlande) und Herzogenrath folgend.

Der niederländisch-deutschen Grenze zunächst in östlicher Richtung nördlich des Ortsteils Pannesheide – bis zur Nieuwstraat/Neustraße folgend. Dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Kreisverkehr (N 299/Eurode-Park). Von dort talwärts entlang der Grenze, bis zur Wurm.

Dieser flussaufwärts folgend bis zum Startpunkt dieser Grenzbeschreibung.

#### Artikel 3

Die Evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath gehört zum Kirchenkreis Aachen.

#### Artikel 4

Die Evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath hat drei Pfarrstellen, die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath, die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath, die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath.

#### Artikel 5

In der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

#### Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein werden zum

1. Januar 2018

wirksam.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2017

Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom

24. Oktober 2017

beschlossene Neubildung der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath unter gleichzeitiger Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein mit Wirkung zum

1. Januar 2018,

wird hiermit gem. Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen, auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen, staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 7. November 2017

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. K r a m e r

ABl. Reg. K 2017, S. 406

## 588. **Satzung** **Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Lenkungsausschuss
- § 11 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
- § 12 Finanzierung
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 15 Personal
- § 16 Vermögen
- § 17 Sonstiges
- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), haben die Räte der Stadt Mönchengladbach am 18. Oktober 2017, der Stadt Erkelenz am 5. Juli 2017, der Gemeinde Jüchen am 6. Juli 2017 sowie der Gemeinde Titz am 13. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel:

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängende Braunkohlelagerstätte Europas. Es gehört nicht nur im Bereich der Energiewirtschaft zu den leistungsstärksten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik.

Das Gebiet des Zweckverbandes liegt im Rheinischen Revier, umfasst rund 430 km<sup>2</sup> und befindet sich in zwei

Regierungsbezirken. In diesem Raum nehmen Abbau und Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Zentrale Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Gestaltung dieses Raumes auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels.

Dazu haben die Gründungsmitglieder im Jahr 2016 eine gemeinsame interkommunale Raumentwicklungsperspektive entwickeln lassen, deren Inhalte in einem „Drehbuch“ zusammengefasst wurden. Der Zweckverband dient der Konkretisierung und Umsetzung dieses „Drehbuchs“. Das „Drehbuch“ wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

### § 1

#### Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
  1. die Stadt Mönchengladbach,
  2. die Stadt Erkelenz,
  3. die Gemeinde Jüchen und
  4. die Gemeinde Titz
- (2) Das Unternehmen RWE Power AG gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
- (3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Abs. 1.
- (4) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

### § 2

#### Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler.

Er hat seinen Sitz in Erkelenz in einer Ortschaft des dritten Umsiedlungsabschnitts (Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich oder Berverath).

### § 3

#### Aufgaben

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und -bewirtschaftung durch. Hierzu gehören insbesondere:

- 1. Initiierung und Planung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels und des Landschaftsbildes,
- 2. Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im Verbandsgebiet und Entwicklung des Plangebietes auf Grundlage einer weiterzuentwickelnden Raumentwicklungsperspektive,

3. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes und treuhänderische Übernahme von Projekten und Maßnahmen der Verbandsmitglieder,
4. Akquise und Management von Fremd- und Fördermitteln zur Umsetzung der Planungen und Projekte,
5. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland),
6. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in den für die in Nr. 1 beschriebenen Aufgaben relevanten Verfahren und Prozessen (z. B. Braunkohlenplanverfahren, Abschlussbetriebspläne, Regionalpläne),
7. Die Zusammenarbeit mit den Tagebauregionen im Rheinischen Revier bzw. mit deren institutionellen Vertretern,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

#### § 4

##### Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher.

#### § 5

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 54 Mitglieder und besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder bestellen die vertretungsberechtigten Personen für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften. Sie setzen sich zusammen aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder. Dabei bestellen
  1. je 18 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Erkelenz,
  2. 10 vertretungsberechtigte Personen die Gemeinde Jüchen und
  3. 3 vertretungsberechtigte Personen die Gemeinde Titz.

Zusätzlich gehören der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der jeweiligen Verbandsmitglieder zu den vertretungsberechtigten Personen. Für jede vertretungsberechtigte Person ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungs-

körperschaften bleiben die bestellten vertretungsberechtigten Personen solange vertretungsberechtigt, bis die neu konstituierte Vertretungskörperschaft einen eigenen Beschluss über die vertretungsberechtigten Personen gefasst hat.

- (3) Das Unternehmen RWE Power AG entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen vertretungsberechtigten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter so, dass jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter oder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden stellt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder.

#### § 6

##### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers beziehungsweise des Lenkungsausschusses begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  - a. die Änderung der Verbandssatzung,
  - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
  - c. die Wahl der Rechnungsprüfung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
  - e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - f. die Auflösung des Zweckverbandes,
  - g. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
  - h. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (3) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.

- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher mindestens zu regeln sind
1. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Verbandsversammlung,
  2. Inhalt und Umfang des Frage- und Mitteilungsrechts der Mitglieder der Verbandsversammlung,
  3. Das Verfahren zur Aufnahme von Vorschlägen der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Tagesordnung für die Verbandsversammlung. Die Tagesordnung legt der Verbandsvorsteher (§11) fest,
  4. Das Verfahren zur Veröffentlichung der Tagesordnung,
  5. Das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Angelegenheiten einer bestimmten Art von den ansonsten öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung,
  6. Das Verfahren bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung,
  7. Das Verfahren bei Einspruch eines Fünftels der Mitglieder des Lenkungsausschusses gegen einen Beschluss des Lenkungsausschusses.

#### § 7

##### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde einberufen.

#### § 8

##### Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

#### § 9

##### Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten.  
Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der

Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.

- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann weitere beratende Mitglieder bestellen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

#### § 10

##### Lenkungsausschuss

- (1) Es wird ein Lenkungsausschuss gebildet, welcher an Stelle der Verbandsversammlung abschließend über alle Angelegenheiten entscheidet, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus den in § 5 Abs. 2 S. 4 genannten Vertretern. Die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens RWE Power AG gehört dem Lenkungsausschuss als beratendes Ausschussmitglied an. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal je Quartal zusammen. Er wird koordiniert und geleitet durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§11 Abs. 2) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (5) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (6) Der Lenkungsausschuss wird durch einen Arbeitskreis unterstützt. In diesen Arbeitskreis entsenden die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder und die gemäß § 9 Abs. 3 zu beratenden Mitgliedern bestellten Personen oder Vereinigungen Dienstkräfte mit entsprechender Expertise. Die in den Arbeitskreis entsandten Vertreterinnen oder Vertreter bleiben ausschließlich Bedienstete des entsendenden Mitgliedes und werden zum Zwecke der Zusammenkünfte des Arbeitskreises abgeordnet. Der Arbeitskreis wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer koordiniert.

#### § 11

##### Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der zum Zweckverband gehörenden kommunalen Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 gewählt. Im Anschluss an Neuwahlen der

Vertretungskörperschaften bleibt der gewählte Vorstandsvorsteher solange im Amt, bis die neu konstituierte Verbandsversammlung einen neuen Vorstandsvorsteher wählt. Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher soll zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 turnusmäßig wechseln.

- (2) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte kann sie oder er die Verwaltungen der Verbandsmitglieder um Amtshilfe ersuchen. Sie oder er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

#### § 12

##### Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7.500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage durch die drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagedebau bestimmt. Je Faktor wird ein Rang für jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 vergeben, dem ein Umlageanteil folgt. Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt für einen
  1. ersten Rang 19,05 %,
  2. zweiten Rang 9,52 %,
  3. dritten Rang 4,76 %,
  4. vierten Rang 0%.

Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30. Juni des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.

- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für das Unternehmen RWE Power AG. Dieses zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

- (3) Zur Tötigung von Investitionen kann die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung einen Investitionszuschuss beschließen, der von den Mitgliedern gem. § 1 Abs. 1 entsprechend der Anteile an der Verbandsumlage nach Abs. 1 getragen wird. Die Mitglieder leisten zusammen mit der Umlage gem. Abs. 1 jeweils zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf den festgesetzten Investitionszuschuss in der Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes.

#### § 13

##### Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

#### § 14

##### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen. Der Zweckverband schließt innerhalb der vorgenannten Frist mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Vereinbarung, in der Regelungen insbesondere zur Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied getroffen werden. Die Vereinbarung wird durch den Lenkungsausschuss ausgehandelt und von der Zweckverbandsversammlung geschlossen. Für die Zwecke der Sätze 2 und 3 nehmen die Vertreter des ausscheidenden Verbandsmitglieds weder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Lenkungsausschusses noch an der entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung teil. Sofern innerhalb der Frist keine Vereinbarung zustande kommt, scheidet das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass Vermögen oder Verbindlichkeiten auf das ausscheidende Verbandsmitglied übergehen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit dem in § 12 festgelegten Anteil.

#### § 15

##### Personal

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Die Übernahme erfolgt in dem Verhältnis, der dem Anteil der Verbandsmitglieder an der Finanzierung nach § 12 Abs. 1 S. 5 entspricht. Dabei wird die Methode des Sainte-Laguë-Verfahrens analog angewendet. Eine davon abweichende oder er-

gänzende Regelung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16  
Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Erkelenz, die Gemeinde Jüchen und die Gemeinde Titz entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung voraus geht.

§ 17  
Sonstiges

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 18  
In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tagebaufolge(n)landschaft“ Garzweiler wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 GKG i. V. m. den §§ 9 und 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeister haben den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 10. November 2017

Bezirksregierung Köln  
- 31.1.5.2 -

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2017, S. 408

**589. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gem. §§ 9, 10  
Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB24RBK-

Köln, den 10. November 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (vormals: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 24 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises umfasst die Stadt Bergisch Gladbach mit ihren Stadtteilen Lückeraath, Bensberg, Kaule, Refrath, Alt-Refrath, Kippekausen, Frankenforst, Lustheide durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (10. September 2017, Kennz. 2057598) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Markus Kroker, 42499 Hückeswagen, mit Verfügung vom 8. November 2017 mit Wirkung vom

1. Januar 2018

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 RBK des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. Schäfer

ABl. Reg. K 2017, S. 412

590. **Denkmalschutz**  
**hier: Unterschutzstellung**  
**von Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln  
Az. 35.4.14-34.02

Köln, den 13. November 2017

Ich habe die Stadt Frechen veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
Quellfassung, Klingelpütz  
Gemarkung Königsdorf  
Flur 36, Flurstück 506 (teilweise)  
Flur 37, Flurstück 22 (teilweise)  
Stadt Frechen

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Frechen am 9. November 2017 unter der lfde. Nr. 0426

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2017, S. 413

591. **Denkmalschutz**  
**hier: Unterschutzstellung von**  
**Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln  
Az. 35.4.14-34.05

Köln, den 13. November 2017

Ich habe die Stadt Frechen veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
Klosterteiche Königsdorf  
Gemarkung Königsdorf  
Flur 36, Flurstücke 36/1, 36/3, 37/1,  
37/2, 41/1, 861 (tlw.)  
Stadt Frechen

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Frechen am 9. November 2017 unter der lfde. Nr. 0427.

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2017, S. 413

**C** **Rechtsvorschriften und**  
**Bekanntmachungen anderer Behörden**  
**und Dienststellen**

592. **Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes Naturpark Rheinland**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 068 180,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 127 330,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 049 580,00 €
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 090 400,00 €
--	----------------

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28 600,00 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 €

festgesetzt.

§ 5

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben.

Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar und 15. August 2017 jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.

2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf 482 350,00 € festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 26. September 2002 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,42 %
Stadt Köln	30,60 %
Kreis Euskirchen	9,42 %
Stadt Bonn	13,44 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,12 %
	<hr/>
	100,00 %

§ 6

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes

wird auf 59 150,00 €

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes

wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Erträgen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigen Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.

2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 6. Februar 2017 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16. Februar 2017

gez. M a i w a l d t

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2017, S. 413

**593. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 307182842.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

6. Februar 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 6. November 2017

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 414

**594. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 300014347.

Aachen, den 10. November 2017

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 415

**595. Vorstandsbeschluss über die  
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3004209437 und 3006191575 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 7. November 2017

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 415

**E Sonstiges**

**596. Liquidation  
h i e r : „Freunde und Förderer der Stadtbücherei  
Übach-Palenberg e. V.“**

Der Förderverein „Freunde und Förderer der Stadtbücherei Übach-Palenberg e. V.“ in 52531 Übach-Palenberg ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Maria Röhlen, Weinbergstraße 25, 52531 Übach-Palenberg, Martina Czervan-Quintana Schmidt, Akazienweg 5, ÜP oder Claudia Eßer, Heidberg 14, ÜP, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 415

**597. Liquidation  
h i e r : Verein zur Förderung von Lebensqualität,  
Kunst und städtebaulich-kultureller Aufwertung  
von August-Macke-Viertel und Bonner Altstadt e. V.**

(AMuBA e. V.) i. L. Geschäftsadresse Oppenhoffstraße 12, 53111 Bonn (AG Bonn VR 9393). Der Verein ist

aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Verein zur Förderung von Lebensqualität, Kunst und städtebaulich-kultureller Aufwertung von August-Macke-Viertel und Bonner Altstadt e. V. (AMuBA e. V.) mit Sitz in Bonn.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 415

**598. Liquidation  
h i e r : Verein „Sozialkasse Dürr Ecoclean  
Monschau e. V.“**

Der Verein „Sozialkasse Dürr Ecoclean Monschau e. V.“ in 52156 Monschau, Hans-Georg-Weiss-Straße 10, wird zum 30. November 2017 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 415

**599. Liquidation  
h i e r : Verein „Come-Together-Cup e. V.“**

Der Verein (VR 18347 AG Köln) Come-Together-Cup e. V. mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 415

**600. Liquidation  
h i e r : Schul- und Förderverein der Städtischen  
Gemeinschaftsgrundschule Masurenstraße e. V.**

Als Liquidatoren des Vereins (VR 401457 AG Köln) „Schul- u. Förderverein der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Masurenstraße e. V. (SFGM)“ mit dem Sitz in Leverkusen machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden: Andrea Malicke, Unstrutstraße 19, 51371 Leverkusen, Andreas Petersen, Löhstraße 26, 51371 Leverkusen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 415

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.